



---

## **„Nicht mit Gewalt, sondern allein mit dem Wort ist für die Wahrheit zu streiten.“**

### **Stellungnahme des Exekutivausschusses der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zum Thema Religions- und Meinungsfreiheit**

#### **Einleitung**

Die Konflikte um die Veröffentlichung von Karikaturen des Propheten Mohammed werfen Grundsatzfragen zum Umgang mit den Grundrechten in unseren Gesellschaften auf, denn die Freiheit der Meinungsäußerung einschließlich der Freiheit der Medien und der Kunst ist wie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein Kernelement der Demokratie.

Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit haben eine gemeinsame Wurzel. Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – (GEKE) betont deshalb die Verantwortung der Kirchen, für die Meinungsfreiheit einzutreten. Die Kirchen setzen sich dabei für den Dialog mit Gläubigen ebenso ein wie für das Gespräch mit Menschen ohne religiöses Bekenntnis. Es ist die gemeinsame Aufgabe aller, durch den Dialog zum Aufbau einer friedlichen und gerechten Gesellschaft beizutragen. Das gilt insbesondere dort, wo es Konflikte und Meinungsverschiedenheiten gibt.

#### **Grundrechte**

Das Recht auf freie Meinungsäußerung gehört zu den allgemein anerkannten Grundrechten. Dasselbe gilt für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und den Schutz vor Diskriminierung (vgl. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966). Die Grundrechte gewährleisten in den europäischen Gesellschaften Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung. Mit Sorge beobachtet der Exekutivausschuss der GEKE Tendenzen, die Geltung der Grundrechte aus religiösen Gründen infrage zu stellen.

#### **Freiheit**

Meinungsfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung dürfen nicht gegeneinander gesetzt werden. Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, das freie Wort, aber auch die Achtung vor der Würde des Menschen, die in keiner menschlichen Eigenschaft oder Leistung, sondern allein in der bedingungslosen Liebe und zuvorkommenden Gnade Gottes gründen, entsprechen der biblischen Sicht des Menschen, wie sie durch die reformatorische Rechtfertigungslehre neu zur Geltung gebracht worden ist.

Religionsfreiheit schließt das Recht auf öffentliches Bekenntnis und öffentliche Ausübung der Religion ebenso ein wie das Recht auf Religionskritik. Viele Religionen sind aufgrund neuer theologischer Einsichten aus der kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden Religionen hervorgegangen. Das gilt für das Christentum ebenso wie für den Islam. Insbesondere die

Kirchen der Reformation sind aus einer religiösen Freiheitsbewegung und aus der Kritik an bestehenden kirchlichen Verhältnissen und Lehren hervorgegangen. Deshalb hat das Recht auf freie Meinungsäußerung in unseren Kirchen einen besonderen Stellenwert. Der Anspruch der Religionen, in der Öffentlichkeit an anderen Religionen oder gesellschaftlichen Verhältnissen Kritik üben zu dürfen, muss die Bereitschaft, sich selbst mit allen zulässigen Mitteln der freien Meinungsäußerung kritisieren zu lassen, einschließen. Eine Religion, welche sich selbst gegen jede Kritik verwahrt und immunisiert, ist totalitär. Sie missachtet letztlich die Differenz zwischen sich selbst und ihrem transzendenten Grund, zwischen Gott selbst und dem ihn bezeugenden Glauben.

### **Verantwortung**

Zugleich ist Freiheit nach evangelischem Verständnis niemals bindungslos, sondern mit Verantwortung und Liebe verbunden. Wie Martin Luther in seiner Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen geschrieben hat, ist ein Christenmensch einerseits „ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan“, andererseits jedoch „ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan“. Dieselbe Zuordnung von Freiheit und Verantwortung findet sich im Neuen Testament. „Alles ist erlaubt, aber nicht alles nützt“, schreibt der Apostel Paulus. Entscheidungskriterium ist die Frage, was dem Mitmenschen, dem Guten und dem Frieden dient (1.Korinther 10,23ff). Dieselbe Frage stellt sich auch in der Ausübung der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Medien. Es gibt daher einen wohlbegründeten Verzicht auf die Ausübung bestehender Freiheitsrechte, der in der Liebe zum Nächsten seinen Grund und sein Maß findet.

Meinungsfreiheit, die Freiheit der Medien und der Kunst finden im Rahmen der staatlichen Grundrechte ihre Grenzen, wo sie zur Herabwürdigung von Menschen und zu ihrer Diskriminierung missbraucht werden. Jede Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, die unter dem Vorwand der Meinungsfreiheit oder der Freiheit der Kunst geschieht, wird von der GEKE ebenso abgelehnt wie Versuche, die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung und der Kunst durch eine missbräuchliche Berufung auf den Schutz des religiösen Bekenntnisses auszuhöhlen.

### **Minderheitenrechte**

Viele GEKE-Mitgliedskirchen befinden sich in ihren Ländern in einer Minderheitensituation. Sie wissen aus ihrer eigenen Erfahrung, wie schnell es geschehen kann, als religiöse Minderheit diskriminiert zu werden. Sie kennen auch das Problem, dass ein begrenzter Zugang zu den Medien die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung einschränken kann. Insofern gibt es in den evangelischen Kirchen Verständnis für die Situation von Muslimen in einer Minderheitensituation, die sich durch die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen.

Auch Christen erleben immer wieder, dass der christliche Glauben herabgesetzt wird oder sie sich in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen. Dies gilt nicht nur für das säkulare Europa, sondern auch für islamisch geprägte Länder, in denen die Religionsfreiheit nur eingeschränkt geachtet wird. Mit großer Sorge beobachten die evangelischen Kirchen, dass die Religionsfreiheit für Christinnen und Christen in vielen islamisch geprägten Ländern nicht gewährleistet ist. Im Anspruch auf die Grundrechte aber darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, das heißt, es überlagert nationale Bestimmungen (vgl. Art. 2 der Allg. Erklärung der Menschenrechte).

## **Frieden und Versöhnung**

Neben der individuellen Freiheit ist der öffentliche Frieden ein hohes Gut. Wer von seinem Recht auf Meinungsfreiheit und Freiheit der Medien Gebrauch macht, trägt dafür Verantwortung, dass der öffentliche Frieden nicht ernsthaft gefährdet wird.

Im Konfliktfall ist der Schutz der Grundrechte Aufgabe des Staates. Wer sich von öffentlichen Meinungsäußerungen oder künstlerischen Darstellungen in seinen Grundrechten verletzt fühlt, hat die Möglichkeit, bei den zuständigen staatlichen Stellen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, öffentlich auf die Missstände hinzuweisen und zu protestieren. Die gewalttätigen Ausschreitungen und Brandanschläge auf öffentliche Einrichtungen sowie die Todesdrohungen gegenüber Karikaturisten und Journalisten verurteilt die GEKE mit allem Nachdruck.

Die GEKE bittet evangelischen Kirchen in Europa, mit ihren Mitteln zum Dialog und zur Versöhnung zwischen den Religionsgemeinschaften beizutragen, das Verständnis und den Respekt zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen zu fördern und zu mehr Sensibilität im Umgang mit religiösen Gefühlen beizutragen. Als Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa vertrauen wir auf die Macht des Wortes. Nicht mit Gewalt, sondern allein mit dem Wort ist für die Wahrheit zu streiten. Eben darum sind die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit aus evangelischer Sicht ein hohes Gut, das es zu schützen gilt.

Berlin, 8. April 2006

Der Exekutivausschuss der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

---

Zur „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft haben sich 105 protestantische Kirchen in Europa (und in Südamerika) zusammen geschlossen. Lutherische, reformierte, unierte, methodistische und hussitische Kirchen gewähren einander durch ihre Zustimmung zur Leuenberger Konkordie von 1973 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die fünf protestantischen Kirchen in Südamerika, die zur GEKE gehören, haben sich aus früheren Einwandererkirchen entwickelt. Zwischen den Vollversammlungen führt der 13 Personen umfassende Rat die Geschäfte. Geschäftsführender Präsident ist der Ratspräsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Pfr. Thomas Wipf (Bern), seine Stellvertreter sind der Direktor des Seminars für Reformierte Theologie an der Universität in Münster, Prof. Dr. Michael Beintker, und Pfarrerin Dr. Stephanie Dietrich (Kirche von Norwegen). Leiter des Sekretariats der GEKE ist OKR Prof. Dr. Michael Bünker von der Ev. Kirche A.B. in Österreich. Die Anschrift lautet: GEKE-Geschäftsstelle, Severin-Schreiber-Gasse 3, A-1180 Wien, Tel.: +43.1.4791523.900, Telefax: +43.1.4791523.580, Email: [office@leuenberg.eu](mailto:office@leuenberg.eu), Internet: [www.leuenberg.eu](http://www.leuenberg.eu).

Für die Pressearbeit ist zuständig Dipl.theol. Thomas Flügge (Bern), Tel. +41.31.37025.02, Fax .80, Mobil: 0041.79.6401902, Email: [t.fluegge@leuenberg.eu](mailto:t.fluegge@leuenberg.eu).